

zu machen haben das Recht: die Reichsparteivertretungen der sozialistischen Parteien, die Reichsgewerkschaftskommission, der Zentralverband der Konsumvereine, der Reichsverband der gemeinnützigen Bauvereinigungen, der Reichsinvalidenrat, die Reichsorganisation der liquidierenden Soldaten, das Frauenreichskomitee, die Reichsorganisation der jugendlichen Arbeiter, der Reichsbildungsausschuß.

VII. Reichsvollzugsausschuß.

20. Der Reichsarbeiterrat wählt aus seiner Mitte einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Reichsvollzugsausschuß. Von diesen müssen mindestens zehn am Sitz des Reichsvollzugsausschusses wohnhaft sein. Diese bilden die engere Exekutive. Bei allen Fragen von weittragender Bedeutung ist der gesamte Reichsvollzugsausschuß einzuberufen. In Fällen größter Dringlichkeit ist die engere Exekutive berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die dem gesamten Vollzugsausschuß nachträglich zur Bestätigung vorzulegen sind.

Der Reichsvollzugsausschuß wählt aus der Mitte der engeren Exekutive einen Obmann, zwei Obmannstellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Kassiere.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Reichsvollzugsausschusses ist dieser, falls der Reichsarbeiterrat nicht tagt, berechtigt, die Ergänzung auf die Zahl von 24 durch Kooptierung von Mitgliedern des Reichsarbeiterrates provisorisch vorzunehmen.

VIII. Rückberufung.

21. Auf Verlangen von einem Zehntel der in einem Betrieb (oder in einer Versammlung der Wählergruppe 2 oder 3) Stimmberechtigten wird eine Betriebsversammlung (oder Versammlung der Wählergruppe 2 oder 3) einberufen zur Entscheidung der Frage, ob Neuwahlen in diesem Betrieb (oder in dieser Versammlung der Wählergruppe 2 oder 3) stattzufinden haben. Erklären sich zwei Fünftel für die Vornahme von Neuwahlen, so haben diese in diesem Betrieb (Versammlung) längstens innerhalb dreier Wochen stattzufinden.

Das gleiche Recht der Rückberufung steht auch den Ortsarbeiterräten bezüglich der in die Bezirksarbeiterräte, den Bezirksarbeiterräten bezüglich der in die Kreis- oder Landesarbeiterräte und den Reichsarbeiterrat Entsendeten zu.

Das Mandat der bisherigen Vertreter erlischt erst, nachdem die Neugewählten von der Mandatprüfungskommission anerkannt sind.

Abgesehen von diesem Rechte der Rückberufung haben mindestens alljährlich allgemeine Neuwahlen stattzufinden, deren Termin der Reichsvollzugsausschuß festsetzt. Und zwar hat die Durchführung dieser Wahlen von unten nach oben zu erfolgen, mit der Neuwahl der Ortsarbeiterräte zu beginnen und mit der des Reichsarbeiterrates zu enden.

7. Aufrufe des Reichsvollzugsausschusses und des Wiener Kreisarbeiterrates.

Am 2. März 1919.

Beschluß der I. Reichskonferenz.

Der militärische und politische Zusammenbruch der Mittelmächte hat auch die kapitalistische Wirtschaftsordnung erschüttert. Sie erweist sich täglich mehr außerstande, ihren Opfern Brot und Arbeit und damit die nackte Existenz zu sichern.

Der Sturz der alten politischen Gewalten und die Errichtung der Republik, die die politische Befreiung bringen soll, sind nicht das Ende, sondern erst der Anfang der Umwälzung. Der Sozialismus, der allein das Wirtschaftsleben wieder aufbauen und die wirtschaftliche Freiheit verwirklichen kann, ist zur Notwendigkeit für die ganze Gesellschaft geworden.

In dieser Erwägung billigt die Reichskonferenz der Arbeiterräte das vom Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten aufgestellte Aktionsprogramm, macht sich alle seine Forderungen zu eigen und erwartet, daß die sozial-